

Kinderschutz : Referat, gehalten an der VIII. Jahresversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine : am 19. Oktober 1907

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

uns später die nötigen Vorschläge zu unterbreiten. Die Kommission setzte einen Arbeitsplan auf, welcher die Bekämpfung der Kinder-, Kranken- und Greisenarbeit in den Vordergrund stellte, sowie das Verbot aller Heimarbeit in den Lebens- und Genussmittelindustrien, ferner die Aufstellung von Tarifen für die Heimarbeit sowohl, als für die Arbeiten in den Werkstätten. Die Untersuchung wird viel Zeit beanspruchen, auch wird sie dadurch erschwert, dass die Heimarbeiter meistens vereinzelt stehen und ihnen nahe zu kommen ausserordentlich schwer ist. Die schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes hat ebenfalls diese Frage auf ihr Programm genommen und unsere Mitwirkung erbeten, da sie nächstens an den hohen Bundesrat eine Eingabe zu richten gedenkt betreffend eine offizielle Untersuchung der Arbeitsbedingungen in der schweiz. Hausindustrie. Wir sind gerne diesem Wunsche nachgekommen und haben die Präsidentin unserer Kommission zu unserer Vertreterin bei der schweiz. Vereinigung ernannt. —

Die zuletzt geschaffenen Kommissionen: Gesetzeskommission und Frauenstimmrechtskommission, sind neuern Datums. Sie werden uns morgen einen Überblick über ihre Arbeitsprogramme geben.

Es bleibt mir übrig, Ihnen hinsichtlich unserer internationalen Beziehungen einiges mitzuteilen. Sie sind für unsern Bund eine ergiebige Quelle von Interesse und Förderung. Im Jahre 1908 gedenkt der internationale Frauenrat, dem wir uns seit einigen Jahren angeschlossen haben, eine ausserordentliche Plenarversammlung in unserem Lande abzuhalten. Wir betrachten diese Begegnungen mit bedeutenden Frauen, die von einem grossherzigen Sinne und dem Wunsche beseelt sind, die Sache der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Individuen und Nationen zu fördern, als ein grosses Vorrecht und eine wertvolle Anregung. Eine Delegation dieses Frauenrats — darunter die Sprecherin — begab sich im verflorenen Monat Juni nach dem Haag, um der dort versammelten Friedenskonferenz die Hoffnungen der gesamten Frauenwelt für den Erfolg ihrer Arbeiten auszusprechen. Wir wurden sowohl von dem Präsidenten der Konferenz, wie von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande empfangen, und wir verliessen den Haag mit dem befriedigenden Gefühl, die Stimme der Frauen in einer ihnen so teuern Sache zu Gehör gebracht zu haben.

Kinderschutz.

Referat, gehalten an der VIII. Jahresversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine, am 19. Oktober 1907.

Ist von Kinderschutz die Rede, so halten auch wohlgesinnte und sozial denkende Menschen einen erneuten Vorstoss in dieser Richtung für überflüssig. Es geschieht so viel für die Kinder. Von dem Liebeswerk des Trousseau, das sein Kommen durch Anfertigung der Wäsche und Kleidchen vorbereitet, von der Goutte de Lait, die ihm sterilisierte Milch verabfolgt, von den Kinderkrippen, die es in Abwesenheit der Mutter behütet, über die Kindergärten, Waisenhäuser und Vorschulen hinweg bis zu der Schule, dem dort gebotenen Morgenessen, den Suppenanstalten, den Kinderspitälern, der Kostkinderpflege, der Zahnklinik, der Fortbildungsschule, den Abendkursen, den Plazierungsbureaux, den Vereinen der Freundinnen junger Mädchen und der Freunde des jungen Mannes — was geschieht heute nicht alles für Kinder, von dem Ungeborenen bis zu dem heiratsfähigen Manne oder Mädchen. Wie viel Vereine beschäftigen sich nicht speziell mit den verwaehrlosten, verlassen, unehelichen oder sonst unglücklichen Kindern! Wo fehlt es denn noch, was haben wir vergessen, und was kann man von uns noch weiter verlangen?

Es fehlt an der Hauptsache. Alle die genannten Werke schätzen, pflegen und erziehen Kinder mit Zustimmung und in Abwesenheit der Eltern. Sie machen begangenes Unrecht gut, sie gehen aber dem Übel nicht an die Wurzel. Wie, wenn es gälte, die Kinder gegen die Eltern selbst zu schützen? Man wendet ein, solche Fälle seien nicht häufig, und in der Tat, wo Kinderschutzvereine nicht bestehen, hört man nichts von ihnen. Das will leider nicht heissen, dass sie nicht vorkommen. Im Gegenteil, das Bestehen der Kinderschutzvereine hat überall die Fälle scheinbar vermehrt, d. h. an den Tag gebracht, was sich bisher der öffentlichen Meinung entzog: schändliche Ausbeutung der Kinderkraft, schwere Misshandlung des Kinderkörpers und der Kinderseele.

Wer soll hier eingreifen? Der Einzelne? Dazu fehlt es ihm oft genug an genauer Sachkenntnis. Er übertreibt, schadet damit der guten Sache und wird vielleicht obendrein noch von den wirklich Schuldigen verklagt und von den Gerichten bestraft. Ist er ein Nachbar oder Bekannter des Schuldigen, so können ihm aus seinem lobenswerten und mutigen Vorgehen schwere persönliche Unannehmlichkeiten erwachsen. Ist er ein Fremder, so verfügt er bei den Gerichten nicht über die genügende Autorität und wird wohl auch abgewiesen, da ihn die Sache nichts angehe.

Andere sind der Meinung, der Staat müsse eingreifen und sein Anwalt Strafantrag stellen. In den meisten Fällen wird er sich dazu nicht bequemen, was schliesslich begreiflich ist. Er hat schon genug mit den Delinquenten zu tun, die ihm ohne sein Zutun überwiesen werden, als dass er noch Untersuchungen und Erhebungen über solche anstellen könnte, die nach der Ansicht Dritter strafbar sind, und von deren Vergehen er in der Regel überhaupt nichts erfährt. Nur eine besondere Organisation kann hier mit Erfolg und Segen wirken. Sie muss über Mitglieder verfügen, die sich durch Sachlichkeit und Tiefblick auszeichnen. Bei ihr kann jeder Beliebige einen Fall der Ausbeutung oder Misshandlung zur Anzeige bringen, ohne sich im geringsten zu kompromittieren. Unparteiisch und vorsichtig untersucht der Verein den Fall, macht den Eltern freundliche Vorstellungen, zeigt Geduld und Entgegenkommen und bietet sich zur Übernahme des Kindes gegen ein bescheidenes Kostgeld an. Eine Kinderversorgungsanstalt oder ein mit dem Verein verbundenes Kostkinderwesen ist sein unentbehrliches Komplement. Beharren die Eltern auf ihrem Standpunkt, mehren sich die Misshandlungen, verweigern sie gar dem Abgesandten des Vereins den Zutritt, so stellt dieser Strafantrag. Die Gerichte müssen ihrerseits sicher sein, dass sie vom Verein nur in solchen Fällen angerufen werden, wo offenbar strafbare Handlungen vorliegen. Sie müssen die Gewähr haben, dass sie nicht mit übertriebenen oder falschen Berichten behelligt werden. Dann aber müssen sie auch mit aller Energie einschreiten. An gutem Willen und freundlichem Entgegenkommen scheint es da in der Schweiz, im Gegensatz zu andern Ländern, nicht zu fehlen, wohl aber an der gesetzlichen Handhabe, den Kinderschutzvereinen soweit entgegenzukommen, wie es in der Natur der Sache liegt und unbedingt nötig erscheint.

Erste Bedingung des gesetzlichen Eingreifens ist die sofortige Entfernung des Kindes aus dem elterlichen Hause. Sie ist heute nach dem Gesetz in den meisten Kantonen nicht erfüllbar. Wenn bezügliche Anzeigen überhaupt von unbetheiligten Dritten angenommen werden, so machen sie in der Regel einen langen Instanzengang von der Vormundschafts- oder Waisenbehörde zur Armenpflege und von dort zum Bezirksanwalt und bis zum Vorsteher des innern Departements oder gar dem Regierungsrat durch. Selbst angenommen, dass alle diese Instanzen dem Begehren günstig gestimmt sind, so geht doch viel kostbare Zeit verloren, und der kleine Märtyrer leidet seine Qualen weiter. Ist es nun glücklich

gelingen, ihn aus dem Elternhause zu entfernen und gut unterzubringen, so bleibt die Gefahr bestehen, dass die Behörde auf das Drängen des Vaters hin ihm vor der Zeit das Kind wieder zustellt, wenn nicht auf Aberkennung der väterlichen Gewalt erkannt wurde. Vor dieser in den meisten Fällen unbedingt notwendigen Massregel schrecken viele als vor einem Einbruch in das Familienleben und seiner drohenden Zerstörung zurück. Sie machen sich nicht klar, dass an einer Familie, in der Kinder misshandelt werden, nichts mehr zu zerstören ist, dass im Grunde nicht die elterlichen Rechte verletzt werden, sondern der elterlichen Brutalität ein Ziel gesetzt wird. Solange der Staat oder die private Wohltätigkeit mit misshandelten oder ausgebeuteten Kindern bis zur Volljährigkeit nicht absolut freie Hand haben, ist an ihre Rettung und Erziehung nicht zu denken. Alle Bestimmungen, die die Entziehung der elterlichen Gewalt auf ein Maximum beschränken (der Vorentwurf zum eidgenössischen Strafgesetzbuch setzt zehn bis fünfzehn Jahre fest), sind vom Übel.

Was aber soll mit den Kindern geschehen? Gegen die Anstaltserziehung machen sich immer mehr gewichtige Stimmen geltend. Sie wäre jedenfalls nur anzuwenden, wenn es sich um abnorm veranlagte oder wirklich schon verdorbene Kinder handelt. Ihre Unterbringung in Familien, die unter Kontrolle eines staatlichen Inspektors stehen (analog der Kostkinderkontrolle in Zürich), wäre das Ideale. Sehr empfehlenswert sind auch die in Österreich mit Erfolg geschaffenen Familiengruppen (künstliche Familien), in denen ein kinderloses Ehepaar vom Staat dazu bestellt wird, ein Dutzend Kinder auf dem Lande in einem Heim zu erziehen, das durch die beschränkte Zahl Familien-, nicht Anstaltscharakter trägt.

Die Oberaufsicht über diese Kinder und die Vertretung ihrer rechtlichen Interessen übernehme ein Generalvormund nach dem Leipziger System. Nicht nur misshandelte und ausgebeutete, sondern auch alle unehelichen Kinder würden ihm unterstellt. Er kann ein Beamter des Armenwesens oder sonst eine geeignete Persönlichkeit sein, die von jeder Gemeinde für ihr Gebiet ernannt wird. In diesem Sinne wäre das eidgenössische Zivilgesetzbuch zu revidieren, das auch bei unehelichen Kindern die nächste Verwandtschaft und die Mutter bei der Wahl des Vormunds zu stark berücksichtigt, was erfahrungsgemäss zu Unzuträglichkeiten führt. Diese Vormundschaft müsste bis zur Erlangung der Mündigkeit andauern.

Ob wir es einmal dazu bringen, dass der Bund ein Gesetz über misshandelte, verwahrloste oder gefährdete Kinder erlässt? Dass die Kantone nach dem Vorschlag Pfarrer Wilds*) Jugenderziehungskommissionen für je 100 000 Einwohner ernennen, die alle Fälle von Misshandlung und Ausbeutung zur Kenntnis bringen, die Kinder in Familien oder Anstalten versorgen, Strafantrag gegen die Eltern stellen und die Aberkennung ihrer vormundschaftlichen Gewalt durchsetzen?

Einstweilen sind wir noch nicht so weit und bis zur Einführung des eidgenössischen Bundesstrafrechts wird noch ein Jahrzehnt vergehn. Diese Zeit soll für die Sache des Kinderschutzes keine verlorene sein. Mit den gegebenen kantonalen Strafgesetzen und den bestehenden privaten Vereinigungen müssen wir uns abzufinden suchen, indem wir eine Annäherung und ein freundschaftliches Zusammenarbeiten beider Instanzen ermöglichen. Immerhin sollte sofort auch

hier ein beschränkter Kantonalismus preisgegeben und ein gemeinsames Vorgehen in unserem ganzen Landesgebiet versucht werden. Nach dem Muster der Zürcher Kinderschutzvereinigung sollten die bestehenden Vereine mit humanitären und sozialen Tendenzen als Kollektivmitglieder den teilweise noch zu gründenden kantonalen Kinderschutzvereinen beitreten, diese selbst aber sich als Sektionen einer gesamt-schweizerischen Kinderschutzvereinigung konstituieren. Das Streben dieser Sektionen und ihres Zentralvorstandes müsste auf folgende Punkte gerichtet sein: 1. Eruierung und Prüfung der Fälle von Misshandlung und Ausbeutung der Kinder; 2. Unterbringung derselben und Beantragung des Entzugs der elterlichen Gewalt; 3. Bestellung einer Vormundschaft; 4. Staatliche Kontrolle der versorgten Kinder; 5. Ergänzung des Bundesstrafrechts im Sinne einer weiteren Ausdehnung des Kinderschutzes und Vertretung der Kinderschutzfreunde in der Expertenkommission.

So fraglos der Fortschritt des vorliegenden Entwurfs zu einem Bundesstrafrecht gegenüber den kantonalen Codices auch ist, man wird doch nicht behaupten können, dass er allen heute zu stellenden, billigen Anforderungen entspräche. Gewiss er erkennt „grausame Behandlung der Kinder“ als einen Strafgrund an, während viele kantonale Gesetzgebungen überhaupt den Begriff der Kindermisshandlung nicht kennen, so dass man mit dem der Körperverletzung oder gar der Vernachlässigung operieren muss, um die Schuldigen zu belangen. Gewiss anerkennen wir auch die durchaus richtige Abstufung der Strafen: 1 Monat Gefängnis im Minimum für einfache Misshandlung, Zuchthaus bis zu fünf Jahren für schwere Schädigung, bis zu zehn Jahren mit tödlichem Ausgang. Aber es fehlen die unbedingt nötigen Angaben darüber, dass auch Drittpersonen jederzeit Anzeige erstatten können, dass die elterliche Gewalt (vielleicht mit Abstufung) in jedem Fall entzogen wird (und zwar dauernd schon bei schwerer Schädigung), dass mit der Fürsorgepflicht betraute Personen strenger bestraft werden, als andere, dass ferner das Kind sofort provisorisch durch die Verwaltungsorgane anderwärts untergebracht wird, bis der Richter gesprochen hat, dass endlich die Eltern zur Beitragsleistung an die Erziehung des Kindes herangezogen werden und die nötige Summe eventuell im Arbeitshaus abverdienen müssen.

Die gegenwärtigen kantonalen Strafbestimmungen sind an sich schon ungenügend. Sie werden überdies unglaublich lax gehandhabt. Für bestialische Misshandlungen werden oft nur Verweise erteilt, selbst im Wiederholungsfall, während ein paar Wochen Gefängnis als schwerste Strafe diktiert werden. Geht auch die allgemeine Tendenz der Zeit mit Recht auf eine Milderung der Strafen, so wird man in der Frage des Kinderschutzes eher strenger werden müssen und auf keinen Fall mit mildernden Umständen oder gar dem bedingten Straferlass kommen dürfen.

Oft genug ist betont worden, dass wir in der Tierschutzfrage viel weiter vorgeschritten sind und einer verkletterten Katze einen entrüsteten Zeitungsartikel widmen, während wir Kindermisshandlungen untätig zusehen. Hier sind eben Rechtsfragen und Eingriffe in die Rechtslage anderer im Spiele, die uns aber nicht abhalten dürfen, berechnete Interessen zu wahren und dem Märtyrertum des Kindes überall und sofort ein Ende zu machen.

Inwieweit dieser Menschenschutz auch auf verheiratete Frauen ausgedehnt werden soll, die von ihren Männern misshandelt und ausgebeutet werden, ist eine andere Frage, die Dr. Streit-Aarau angeregt hat und die auf der von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft geplanten Kinderschutzkonferenz noch in diesem Winter mit zur Sprache kommen wird.

Für die Ausbeutung der Kinder in der Heimarbeit wird uns die Gewerbezahlung von 1905 nach vollständiger

*) Die drei ausgezeichneten Preisarbeiten der Zürcher Hochschule von Pfarrer Wild über körperliche Misshandlung, von Dr. Deutsch über Kinderarbeit (beide bei Rascher-Zürich verlegt) und von Dr. Otto Schoch (bei Schulthess-Zürich) sind grundlegend auf diesem Gebiet, ergänzen einander aufs beste und seien jedem Kinderfreund als unentbehrliche Rüstkammer von Tatsachen, Dokumenten und Vorschlägen angelegentlich empfohlen.

Veröffentlichung ihrer Resultate wertvolles Material bieten. Auch die von der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, schweizerische Abteilung, und von andern Vereinen beim Bundesrat angeregte, umfassende Enquete über die schweizerische Heimarbeit wird viel Neues und wahrscheinlich wenig Erfreuliches bringen, während wir von der schon in Angriff genommenen Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes auch für die Kinderarbeit Gutes im Sinne einer Erhöhung des Minimalalters und eines vollständigen Verbots der Sonntags- und Nachtarbeit erwarten.

Überall regt es sich. Neue Versuche werden gemacht, Vergleiche mit den Nachbarländern angestellt, Gesetze entworfen, Vereine gegründet, Anstalten eröffnet. Es herrscht ein erfreuliches und erfrischendes Leben bei allen, die auf dem sozialen Gebiet arbeiten. Aber die Hindernisse sind gross, die Fortschritte bescheiden, und das Ziel rückt immer weiter weg, je humaner die Forderungen werden, die uns ihm entgegenzuführen scheinen. Hier gilt es den festen Zusammenschluss aller, die guten Willens sind. Für die Jugend sollte kein Opfer zu gross und keine Mühe zu viel sein, denn wer die Jugend hat, hat die Zukunft, und für die Zukunft wirken, hoffen und wünschen wir alle das Beste und Schönste.

Zu Björnsterne Björnsons 75. Geburtstage (8. Dez.).

Björnsterne Björnson hat so manche Lanze für die Frauensache gebrochen, dass die „Frauenbestrebungen“ nur eine ehrenvolle Pflicht erfüllen, wenn sie zum Gedenken des bedeutungsvollen Tages einem Artikel Raum gewähren, der auf diesen einen Bestandteil in der Lebensarbeit des Dichters hinweisen möchte.

Die jugendliche Kampflust, mit der Björnson sich als junger Theaterreferent und Politiker eingeführt hatte, die ihn jederzeit scharf ins Vordertreffen rücken liess, sobald es eine Ungerechtigkeit oder einen Irrtum zu bekämpfen galt, sie ist ihm bis zum heutigen Tage erhalten geblieben. Ein Beispiel dafür. In einem Aufsatz „Frieden und Friedensfreunde“ im Septemberheft des „März“ hatte er unter anderm den ungarischen Unterrichtsminister Apponyi wegen seiner zweideutigen Politik — Unterdrückung der Slovaken im eigenen Lande und Mitreden und Vordrängen an allen interparlamentarischen Friedensversammlungen — an den Pranger gestellt. Daraus entspann sich in der „Neuen Freien Presse“ ein Scharmützel zwischen dem Staatsmann und dem Dichter, das mit einer empfindlichen Niederlage des ersten endete. Wir freuen uns dieser Jugendlichkeit und ungeschwächten Kraft des greisen Kämpfers für Recht und Wahrheit. Dieses Bild deckt sich auch mit unserem persönlichen Eindrucke vom Sommer 1906, da wir den Dichter in seinem Heime in Aulestad bei Lillehammer besuchen durften. Wir sonnten uns damals an der kraftvollen Gestalt mit dem mächtigen Kopfe, dessen scharfer Blick uns bis ins Innerste der Seele drang.

Björnson vereinigt in seiner Person die beiden Hauptgestalten des alten Norwegens, die er so oft besungen, den Skalden und den Häuptling. Er will nicht nur Dichter sein, dieser kraft angeborener Veranlagung in nie geahnte Tiefe dringende Psychologe und Ergründer des menschlichen Herzens. Selbst die grösste Arbeit des Journalisten und Volksredners ist ihm nicht zu gering, wenn ihm solche zweckdienlich scheint. Gab es doch eine Zeit, wo er als der grösste und erfolgreichste Volksredner der skandinavischen Länder galt.

Björnsons gesamte Lebensarbeit ist unter einem höhern Gesichtswinkel zu betrachten: Dann wird das scheinbar Vielspältige und Gegensätzliche sich zu einem harmonischen Ganzen vereinen. Sein Wirken in seiner Dreiteilung als Dichter, Journalist und Redner konzentriert sich in den einen Brenn-

punkt, das norwegische Volk zu sittlicher und politischer Freiheit zu erziehen. Er ist im besten Sinne des Wortes ein Menschenfreund, wie Jesus einer war, ein Prophet und verheissender Verkünder einer bessern Zeit. „Der grosse Säemann Norwegens“, um mit Georg Brandes zu reden.

Von dieser Warte aus ist auch seine Stellungnahme zu der Frauenbewegung zu beurteilen. Er ist tief durchdrungen von der Idee, dass durch die Mithilfe der Frau in allen sozialen Tätigkeiten ein grosser Teil der heute herrschenden Übelstände aus der Welt geschafft würde. „Wir bedürfen der Macht, die im Stande ist, das Ideal festzuhalten, wir bedürfen ihrer Geduld, ihrer Barmherzigkeit und ihrer Gesundheit und Reinheit in Fühlen und Empfinden“, sagt er in seinem Vortrag über Krieger- und Friedensmoral vor den Frauen Dänemarks. (Siehe Aprilnummer dieser Zeitschrift.) Als er in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch ganz Skandinavien von Ort zu Ort zog mit seinem Vortrag über Monogamie und Polygamie, was war da seine Forderung an die jungen Männer anders als eine Forderung der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Nicht so unmittelbar, aber tiefer und nachhaltiger scheint uns die Wirkung seiner Ideen, wenn sie sich in seinen Dichtungen als lebendige, greifbare Gebilde verkörpern. In Björnsons Dichtungen spielt die Frau fast immer die Rolle der befreienden, lösenden Macht, durch welche die gefährlichen, zum Guten wie zum Bösen entwicklungsfähigen Kräfte des Mannes in eine feste Richtung gebracht werden. Auf dieses Hauptmotiv hat schon des Dichters Biograph Collin hingewiesen. Es befindet sich bereits in der ersten seiner Bauernnovellen, wird später im „König“ Leitmotiv des ganzen Stückes und durchzieht wiederum in wunderbar vertiefter und gereifter Form „Absalons Haar“, „Laboremus“, „Auf Storhove“, drei Werke seiner letzten Zeit. Synnöve, Eli und Marit aus „Synnöve Solbakken“, „Arne“, „Ein fröhlicher Bursch“, den drei ersten Meisterwerken seiner Jugendzeit, gehören der nämlichen Familie an wie die drei zarten, in den zauberhaften Reiz und Charme der Frauenzeichnung des spätern Björnson gekleideten Mädchenschicksale Helene, Borgny und Cecilie. Damals schon rief er das junge Mädchen zu Hilfe, wenn es galt, wertvolle, starke Kräfte vor dem Untergange zu bewahren. „Synnöve Solbakken“ war 1875 erschienen als erste reife Frucht eines naiven, fruchtbaren, vollendete Meisterwerke hervorbringenden Schaffens. Björnson ging damals ganz auf in seiner Liebe zum einfachen, den alten Bräuchen getreuen Bauerngeschlechte. Er war gläubig und huldigte auch in seinen Werken kirchlichen Tendenzen. Es war die Zeit seiner Vaterlandslieder, der vaterländischen Dramen mit den Helden aus Norwegens grosser Vergangenheit.

Dann kam langsam, allmählich die Entwicklung ins Breite, ins Volle. Gar vielseitig und freigeistig, fortschrittlich und modern werden die Probleme und Ideen, die den Dichter beschäftigen. Und immer spielt das Problem der Frauenbewegung, der Befreiung der Frau aus einer ihrer unwürdigen, unfreien, überall von Fesseln und Vorurteilen eingegengten Stellung eine grosse Rolle. Von allen möglichen Seiten her sucht er Breschen zu schlagen in den alten, morschen Bau.

In den beiden Dramen „Leonarda“ und „Ein Handschuh“ sucht er zu zeigen, wie verschieden der Masstab ist, nach dem man die Moral der Frau und des Mannes bewertet. Er versteigt sich bis zur Forderung vollständiger Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. „Das Fischermädchen“, welches den Übergang zu der neuen Erzählungsform vermittelt, bringt die Idee, dass auch die Frau ein Anrecht darauf habe, angeborne Kräfte und Anlagen zur Entfaltung zu bringen, dass ein Aufgehen in einem als erste Pflicht und Bestimmung erkannten Berufe ebenso wertvoll und notwendig sein könne als das der Frau bis dahin allein zuerkannte Aufgehen in